Entgeltordnung "TAKT" (Jugendfreizeit- und Begegnungszentrum) der Universität- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII), in der zurzeit geltenden Fassung, § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 28.06.2010 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Entgelterhebung und Höhe der Entgelte

1. Für die Teilnahme an den vom "TAKT" veranstalteten sozial- und erlebnispädagogischen Angeboten, Kursen, Projekten, sowie weiteren Freizeitangeboten -nachfolgend als Angebote benannt-, erhebt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur teilweisen Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Ein Tagesausflug außerhalb des "TAKT" mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden gilt als ganztägiger Tagesausflug, mit einer Dauer von weniger als 4 Stunden als halbtägiger Tagesausflug.

- Für die Nutzung der Räumlichkeiten im "TAKT", sowie für die Nutzung des Internets und der Computer, erhebt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur teilweisen Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung und Teilnahme an Angeboten oder auf die Nutzung von Räumlichkeiten, Internet und Computern besteht nicht. Die Teilnahme am Angebot, sowie die Internet- und Computernutzung, steht in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze. Die Raumnutzung wird vorrangig für die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt und steht in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit.
- 4. Das Entgelt gemäß der anliegenden Entgelttarife des "TAKT" (Anlage 1), die Bestandteil der Entgeltordnung sind, richtet sich für
 - a) Angebote nach der Art des Angebots und dessen Dauer,
 - b) Räumlichkeiten nach der Art der Räumlichkeit, Art der Nutzer und Art der Veranstaltung,
 - c) Internet- und Computernutzung nach der Dauer der Nutzung.
- 5. Neben den aufgeführten Entgelten werden als Auslagen in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls insbesondere erhoben:
 - a) Auslagen für Materialien
 - b) Auslagen für Speisen und Getränke
 - c) sonstige Auslagen.

§ 2 Entgeltschuldner

- 1. Schuldner der Entgelte und der Auslagen ist derjenige, der
 - a) den Benutzungsantrag stellt,
 - b) das Angebot oder die Nutzung in Anspruch nimmt,
 - c) die Schuld bezüglich der Nutzung oder des Angebots übernimmt.
- 2. Für Minderjährige ist der gesetzliche Vertreter Entgeltschuldner.
- 3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte und Auslagen

- Die Entgelte und Auslagen werden mit Beginn des jeweiligen Angebotes bzw. mit Übergabe der Räumlichkeiten, des Internets bzw. des Computers an den Nutzer fällig und sind in bar zu entrichten.
- 2. Entgelte und Auslagen für Angebote bzw. Nutzungen, die insgesamt mindestens 20,00 EUR betragen, werden vorab mit der Anmeldung fällig.
- 3. Für das Entgelt und die Auslagen wird eine Quittung erstellt. Eintrittskarten gelten als Quittung.

§ 4 Entgelterlass

- Zur Vermeidung sozialer Härten können Entgelte und Auslagen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die
 - a) Belastung nicht zuzumuten ist und
 - b) Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.
- 2. Bei Beträgen bis zu 20,00 EUR trifft die pädagogische Fachkraft des "TAKT" die Entscheidung auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens. Bei Beträgen über 20,00 EUR ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Die Entscheidung darüber obliegt der Abteilungsleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in der Kindertages- und Freizeitförderung auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens.
- 3. Die erforderlichen aktuellen Nachweise sind bei Antragsstellung vorzulegen.

§ 5 Kostenerstattung

- 1. Gezahlte Entgelte und Auslagen werden erstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn ein Angebot bzw. die Nutzung aus von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu vertretenden Gründen nicht stattfindet,
 - b) anteilig, wenn ein Angebot bzw. die Nutzung aus von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu vertretenden Gründen nur teilweise stattfindet.
- 2. Erstattungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach Ausfall oder Teilausfall des Angebotes bzw. der Nutzung geltend zu machen.
- 3. Wird ein Angebot bzw. die Nutzung aus Gründen, die der Entgeltschuldner zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Entgelte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 14.07.2010

Dr. Arthur König Oberbürgermeister

Art des Angebots/Nutzung	Dauer/Altersbegrenzung	<u>Entgelt</u>
Internetnutzung	30 min. / ab 7 Jahre	pro Person: 0,50 €
Fitness	60 min. / ab 18 Jahre / ab 14 Jahre mit Begleitung eines Sozialpädagogen	pro Person: 0,50 €
Billard	ab 12 Jahre	pro Spiel: 0,50 €
Musikkurse insbesondere:		pro Person:
Gitarrenkurs Keyboardkurs	1 Stunde wöchentlich / ab 7 Jahre	2,50 €
Bandproben	8 Stunden monatlich / ab 14 Jahre	monatlich pro Band:
		20,00 €
Veranstaltungen insbesondere:		pro Person:
 Jugendkonzerte 	ab 14 Jahre	3,00 €
Diskotheken	bis 21 Jahre	1,00 €
Jugendfahrten mehrtägig mit max. 2 Übernachtungen, Verpflegung und Betreuung	ab 12 Jahre	pro Person: 25,00 €
Workshops		pro Person:
 mehrtägig mit max. 2 Übernachtungen außerhalb "Takt" 	ab 8 Jahre	25,00 €
 mehrtägig im "Takt" ohne Übernachtung 	ab 8 Jahre	5,00 €
Kinderprogramm	max. 1 Stunde / ab 3 Jahre	pro Person: 1,50 €
Art des Angebots/Nutzung	Dauer/ Altersbegrenzung	<u>Entgelt</u>
Raumnutzung bei Familienfeiern inkl. Küchennutzung	1 Tag (bis 02:00 h des Folgetages)	pro Veranstaltung: 107,00 €
Raumnutzung andere Nutzer (Vereine, andere Institutionen)	max. 8 Stunden	pro Stunde 7,70 €